

Ausgabe

51-52/14

Mittwoch

17. Dez. 2014

Einzelpreis € 1,50

ISSN 2190-9997

www.dzw.de

Die Zahnarzt Woche **DZW**

Unabhängige Wochenzeitung für Zahnarzt und Dentalmarkt

06 Sonderseiten:
Ladies Dental Talk

08 In puncto Abrechnung:
Interessantes Urteil des AG Celle

13 Sonderseiten:
Digital Media

17 DZW-Leserforum:
Was unsere Leser meinen

Mindestlohn – was Sie ab dem 1. Januar 2015 beachten müssen

**Minijobber, Reinigungskräfte, Aushilfen und Praktikanten –
Gehaltsgefüge muss gegebenenfalls angepasst werden**

Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro. Bei einer 40-Stunden-Woche beträgt der Mindestlohn also 1.473 Euro. Diese Änderung hat für viele Arzt- und Zahnarztpraxen ganz konkrete Konsequenzen, auch wenn auf den ersten Blick der Eindruck entsteht, dass der Mindestlohn in der Praxis eingehalten wird. Aber was ist mit den Minijobbern in Ihrer Praxis? Und was ist mit der Reinigungskraft und etwaigen Praktikanten? Und wenn diese zukünftig einen Anspruch auf einen Mindestlohn von 8,50 pro Stunde haben, stimmt dann Ihr Gehaltsgefüge noch? Diese Fragen sollten Sie schnell für sich beantworten. Denn das neue Gesetz greift gleich im neuen Jahr.

Das Einhalten des Mindestlohns wird ab dann vom Zoll kontrolliert. Dafür werden zusätzliche 1.600 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Zollbehörden sorgen. Der Zoll kann zur Überprüfung jederzeit Einsicht in Ihre Arbeitsverträge und andere Geschäftsunterlagen nehmen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Mindestlohns geben.

Zahlen Sie den Mindestlohn?

Zahlen Sie den Mindestlohn?

Mit einem im Internet bereitgestellten Mindestlohnrechner (<http://www.der-mindestlohn-kommt.de>) können Sie – und Ihre Mitarbeiter – anhand des gezahlten Bruttomonatslohns ermitteln, ob der aktuell von Ihnen gezahlte Bruttostundenlohn über oder unter dem Mindestlohn liegt. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt ab dem 18. Geburtstag – oder vorher bei abgeschlossener Berufsausbildung.

Minijobs und Mindestlohn

Besonderheiten gelten bei den sogenannten Minijobs. Als Arbeitgeber sollten Sie nämlich unbedingt Paragraf 17 Mindestlohngesetz beachten, nach dem für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Hier trifft Sie ab dem 1. Januar 2015 eine Dokumentationspflicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, „Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.“ Als Nachweis im Sinne des Paragrafen 17 des Mindestlohngesetzes kommen die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen in Betracht.

Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter, die ihren Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zukünftig nicht, nicht richtig, nicht (Fortsetzung auf Seite 4)

Köln wird immer mehr zum Treffpunkt der dentalen Welt

36. Internationale Dental-Schau im März 2015 noch internationaler

Köln wird mit der Internationalen Dental-Schau (IDS) immer mehr zum Treffpunkt und zur Drehscheibe für die dentale Welt. Das machten die Ausführungen der Veranstalter – die Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie (GFDI) des Verbands der Deutschen Dental-Industrie (VDDI) und die Koelnmesse als Messegesellschaft – auf der Europäischen Fachpressekonferenz zur 36. Auflage der IDS am 9. Dezember 2015 in Schloß Lerbach bei Köln deutlich. Vom 10. bis 14. März 2015 werden nach dem aktuellen Stand der Voranmeldungen 2.118 Firmen aus 56 Ländern mehr als 150.000 Quadratmeter Hallenfläche belegen, wie Katharina C. Hamma, die Geschäftsführerin der Koelnmesse, berichtete.

Damit übertrifft die IDS 2015 schon jetzt die bislang erfolgreichste Messe von 2013. Zu den Hallen 2.2, 3, 4, 10 und 11 wird die Halle 2.1 mit belegt werden, schon jetzt seien fast alle Standflächen ausgebucht. Auch bei den Besuchern erwartet man ein Plus – sowohl bei der Gesamtzahl als auch bei der Internationalität: Es sollen mehr als 125.000 Besucher werden, 2013 kamen knapp die



Dr. Markus Heibach, VDDI-Geschäftsführer, Dr. Martin Rickert, VDDI-Vorstandsvorsitzender, Karin Laupheimer, Simon-Kucher & Partner, Katharina C. Hamma, Geschäftsführerin Koelnmesse, und Dr. Wolfgang Doneus, Präsident des CED (von links)

Hälfte der Besucher aus dem Ausland, aus insgesamt 149 Ländern. Mit dem Dealer's Day am 10. März und der Speaker's Corner werden bewährte Elemente beibehalten, neu ist ein Career Day am 14. März als Treffpunkt für die Nachwuchsförderung. Neu aufgestellt haben die Veranstalter auch die kostenlose IDS-App, die ab sofort nutzbar ist und nicht nur die Navigation durch die Hallen erleichtern soll (mehr auf www.ids-cologne.de). Sonderkonditionen bei Lufthansa und Deutscher Bahn für die Anreise sind ebenfalls wieder vereinbart.

Dr. Martin Rickert, Vorstandsvorsitzender des VDDI, sieht die 200 Mitgliedsunternehmen seines Verbands nicht nur für die IDS gut aufgestellt. Nach wie vor ist die deutsche Dentalindustrie exportstark unterwegs, die Exportquote liegt bei rund 61 Prozent, wie die jüngste Konjunkturumfrage bestätigte. Danach sieht die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen ihre Situation als befriedigend bis gut an. Starke Märkte sind Fernost und USA, aber auch in Westeuropa, Osteuropa und im Nahen und mittleren Osten seien (Fortsetzung auf Seite 4)

Ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Start
in ein erfolgreiches neues Jahr

wünschen wir allen unseren
Leserinnen und Lesern
Ihre DZW-Redaktion und
Ihr Zahnärztlicher Fach-Verlag

Die nächste DZW-Ausgabe 1-2/2015
erscheint am 7. Januar 2015.

Die Redaktion macht Pause vom 22. Dezember 2014 bis
2. Januar 2015. Das Team des zfv steht auch „zwischen den Jahren“
allen Lesern und Kunden für Fragen zur Verfügung.

Mindestlohn – was Sie ab ...

(Fortsetzung von Seite 1)

vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommen, handeln ordnungswidrig. Ihnen droht ein Bußgeld bis zur 30.000 Euro. Und zwar unabhängig davon, ob sie den Mindestlohn zahlen oder nicht. Bei Nichtzahlung des Mindestlohns drohen darüber hinaus bei weitem höhere Geldstrafen (mehr dazu im Folgenden).

Außerdem ist in Bezug auf die Minijobs zu beachten, dass ab dem 1. Januar 2015 auch geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns haben. Zeitgleich darf bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung die Entgeltgrenze von monatlich 450 Euro nicht überschritten werden. Minijobber dürfen also in Zukunft maximal 52 Stunden im Monat arbeiten. Wenn sie länger arbeiten, wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Die Sonderbestimmungen zu Minijobs entfallen. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Beschäftigung versicherungsrechtlich zu beurteilen, also festzustellen, ob es sich um eine geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, durch arbeitsrechtliche Anpassungen der Beschäftigung zum 1. Januar 2015 (beispielsweise Verringern der Arbeitszeit) die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen von maximal 450 Euro einzuhalten.

Auszubildende und Mindestlohn

Keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt es für unter 18-Jährige und Auszubildende – sie erhalten keinen Lohn, sondern eine Ausbildungsvergütung.

Praktikanten und Mindestlohn

Auch Praktikantinnen und Praktikanten haben einen Anspruch auf den Mindestlohn. Es sei denn, dass sie

- ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder



Rechtsanwalt Jens Pätzold ist als Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarzt-

praxen. Seine Beratungsschwerpunkte sind das ärztliche Werbe- und Berufsrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Seit mehr als zwölf Jahren betreut er bundesweit sehr erfolgreich Zahnarztpraxen bei der strategischen Optimierung des Unternehmens und in rechtlichen Fragen.

Pätzold ist Mitglied im Verein für Management und Vertragsgestaltung in der Gesundheitswirtschaft e.V., in der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Justiziar des zahnärztlichen Qualitätsnetzwerks denthoch5 und Aufsichtsratsmitglied eines mittelständischen Dentallabors. Er ist auch als Referent und Autor zu Themen rund um das Gesundheitswesen aktiv.

- an einer Einstiegsqualifizierung nach Paragraph 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach Paragraphen 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für also für alle freiwilligen Praktika, die nach einem Studienabschluss oder nach einer Berufsausbildung geleistet werden. Das Gesetz schreibt außerdem einen Qualitätsrahmen für Praktika vor: Praktikanten müssen zukünftig einen Vertrag bekommen mit klaren Praktikumszielen und haben Anspruch auf ein Zeugnis.

Mindestlohn und die Konsequenzen

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass Ihre Praxis den Anforderungen des Mindestlohngesetzes gerecht wird. Denn die Strafen sind ganz schön happig: Das 2,5-Fache der säumigen Lohnzahlung kommt bei festgestellten Verstößen auf Sie zu. Zudem begeht derjenige, der den Mindestlohn nicht zahlt, eine Ordnungswidrigkeit. Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

Und schließlich steht das gesamte Gehaltsgefüge der Praxis auf dem Prüfstand: Wie viel verdient die langjährige und qualifizierte Zahnmedizinische Fach-Angestellte oder Dentalhygienikerin bisher? Muss ihr Gehalt angepasst werden, wenn jetzt die Berufsanfängerin mit 8,50 Euro brutto einsteigt und auch die Reinigungskraft diesen Stundenlohn erhält?

Es könnte angezeigt sein, im Rahmen der Mindestlohnnein-führung zum neuen Jahr einmal das gesamte Gehaltskonzept Ihrer Praxis auf den Prüfstand zu stellen. Denn natürlich gilt es zu vermeiden, dass Unzufriedenheiten in der Praxis entstehen, weil das

Gehaltsgefüge nicht mehr passt oder dass auf der anderen Seite Ihre Personalkosten erheblich ansteigen.

Hier ist aus unserer Sicht ein strategischer Ansatz gefragt und die Betrachtung der Arbeitsverträge in ihrer Gesamtheit ange-raten. In diesem Rahmen kann es auch angezeigt sein, die Stundensatzkalkulation zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

In jedem Fall gilt: Verlieren Sie keine Zeit mehr. Zahlreiche Arzt- und Zahnarztpraxen müssen sich kurzfristig auf den Mindestlohn einstellen. Gehaltsstatistiken zeigen, dass in vielen Praxen Gehälter gezahlt werden, die den Mindestlohn deutlich unterschreiten. Und selbst wenn dies bei Ihnen nicht der Fall ist, müssen Sie sich auf weitere Dokumentationspflichten einstellen und Ihre Gehaltsstruktur im Ganzen im Blick haben.

RA Jens Pätzold, Bad Homburg ■

Köln wird immer ...

(Fortsetzung von Seite 1)

die Märkte stabil, berichtete Rickert. Der deutsche Markt sei nach wie vor einer der wichtigsten Märkte für die Unternehmen, so Rickert. Allerdings sei die Marktentwicklung 2013 nicht mehr so dynamisch gewesen. Er erneuert seine Forderung an die Gesundheitspolitik, das Gesundheitssystem und die Honorierungssysteme so weiterzuentwickeln, dass die Zahnärzte auch die nötigen Investitionen in Geräte und Materialien erwirtschaften und vornehmen könnten und so die Patienten am Fortschritt teilhaben können. Die Politik müsse sich fragen, ob eine reine Kostendämpfungspolitik im Interesse der Patienten sei. „Unsere gemeinsame Botschaft an die Patienten ist: Investitionen in Gesundheit sind Investitionen in die eigene Lebensqualität, sie sind Investitionen in die eigene Zukunft!“, so Rickert.

Trend der IDS 2015 wird laut Rickert ganz klar die intelligente Vernetzung von Komponenten für die computergestützte Zahnheilkunde sein – vom digitalen Röntgen über Scans, CAD/CAM-gefertigten Zahnersatz bis zum neuen 3-D-Druck, mit dem sich zum Beispiel kalt sterilisierbare Kunststoffteile verarbeiten lassen sollen. Keramiken und Kunststoffe wie PEEK kommen als neue Materialien für Implantate hinzu. Rickert lenkte den Blick auch auf das Thema „Energieeffizienz“ – hier seien zum Beispiel neue Dental-Saug-systeme „mit erstaunlich geringem Energiehunger“ für die Praxen von Interesse.

Zahnärzten und Dentalindustrie gemeinsam ist die kritische Begleitung dessen, was vor allem auf europäischer Ebene an Regelungen, Verordnungen und Harmonisierungen diskutiert und auf den Weg gebracht wird. Das machte Dr. Wolfgang Doneus, Präsident des Rats der europäischen Zahnärzte (CED), in seinen Ausführungen deutlich. Mit Blick auf die

in der Vorbereitung befindliche neue Verordnung zu Medizinprodukten forderte er davor, dass die damit verbundenen Melde- und Dokumentationspflichten nicht zu bürokratischen Belastungen der Zahnärzte führen dürfen. Diese dürften mit ihren kleinen Praxen nicht mit Großstrukturen wie Kliniken in einen Topf geworfen werden. Grundsätzlich seien im Sinne des Patientenschutzes Revisionen des Rechts zu begrüßen, allerdings dürfe dabei nicht über das Ziel hinausgeschossen werden, zum Beispiel bei Nanomaterialien. Würden hier alle Produkte mit Nanomaterialien der Klasse III zugeordnet, wie von der Kommission vorgeschlagen, fielen ein großer Teil der in der Zahnmedizin verwendeten Materialien darunter. Daher sollte die entsprechende Definition, wie von der Bundeszahnärztekammer vorgeschlagen überarbeitet werden.

Aktuell gebe es in Europa eine starke Wanderungsbewegung bei den Arbeitskräften im Gesundheitsbereich, allerdings noch nicht so stark bemerkbar bei den Zahnärzten, berichtete Doneus, auch wenn in europäischen Ländern wie Portugal Zahnärzte von Arbeitslosigkeit betroffen seien. In anderen Ländern gebe es einen Zahnärztemangel, so in Skandinavien. Hier seien Wanderungsbewegungen zu erkennen.

Zu den Schattenseiten der europäischen Gesundheitspolitik, hier zu den Patientenreisen zur zahnärztlichen Behandlung zum Beispiel in Tschechien oder Ungarn erklärte Doneus, der seine Praxis in Österreich nahe der tschechischen Grenze betreibt, das sei ein sehr kritisch zu bewertender Trend. Es sei aus seiner Sicht unverantwortlich, Patienten nach einer Full-Mouth-Versorgung einfach nach Hause zu entlassen und sie dann vom Zahnarzt vor Ort mit allen Problemen weiter versorgen lassen zu wollen. Die Zahnärzte hätten kaum eine

Chance, den Patienten zu helfen, ohne die Arbeit zu zerstören – und sich damit weiteren Ärger einzuhandeln. „Ich rate jedem davon ab, hier tätig zu werden. Die Patienten müssen eigentlich zu dem Zahnarzt zurück, der sie dort behandelt hat. Darüber müssen wir auch die Patienten noch stärker aufklären“, so seine Empfehlung.

Kostendruck und die Suche nach Einsparpotenzialen prägen offensichtlich auch das Marktverhalten der Zahnärzte in den kommenden Jahren, wie Karin Laupheimer, bei der weltweit tätigen Unternehmensberatung Simon-Kucher & Partners als Direktorin im Medizintechnologie-Kompetenzzentrum für Dental tätig, über die Ergebnisse einer Dentalmarktanalyse auf Firmen- und Zahnarztseite in Europa berichtete. Vor allem im Materialeinkauf sehen die befragten Zahnärzte noch Potenziale, hier geht der Trend klar ins Internet. Zugleich erwarten sie von den Anbietern mehr Informationen, Beratung und Service bei Investitionen und Geräten – ein Punkt, der viele Unternehmen bereits dazu bewegt habe, neben dem Dental-fachhandel eigene Außendienst- und Servicestrukturen zu entwickeln. Insgesamt bringen die Zahnärzte dem etablierten Dentalhandel in den handelsstarken Märkten weiterhin hohes Vertrauen entgegen.

Insgesamt sehen Zahnärzte ihre Zukunftsperspektiven in Spezialisierung und Fortbildung, sie suchen Innovationen, mit denen sie sich auch im Wettbewerb differenzieren können. Geprägt sei das Agieren stärker als früher von einem Profitabilitätsdruck.

Interessant war, dass laut einer von Simon-Kucher & Partners weltweit durchgeführten Analyse bei Unternehmen nach deren Einschätzung etwa 70 Prozent aller Innovationen nicht die Erwartungen der Unternehmen und Kunden erfüllen und damit am Markt vorbei entwickelt und produziert werden. Für die Medizintechnikbranche liege der Wert bei ca. 60 Prozent, so Laupheimer auf Nach-

427.000 Euro für Neugründung einer Einzelpraxis

InvestMonitor: Neue Zahnarztpraxen werden immer teurer – Wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen verbessern

Die Kosten für Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Gründung einer eigenen Praxis sind zuletzt deutlich gestiegen. Das ist ein zentrales Ergebnis des aktuellen InvestMonitors Zahnarztpraxis des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ), der am 15. Dezember 2014 in Köln veröffentlicht wurde. So betrug das Finanzierungsvolumen für die Neugründung einer Einzelpraxis im Jahr 2013 427.000 Euro und lag damit 5 Prozent über dem Wert des Vorjahrs.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), erklärte: „Wenn die Versorgung auch weiterhin auf dem bekannten hohen Qualitätsniveau wohnortnah und flächendeckend gewährleistet sein soll, brauchen wir künftig genügend Zahnärzte, die ihren Beruf mit Freude und Engagement ausüben und bereit sind, das Risiko der selbstständigen Nieder-

lassung auf sich zu nehmen. Insofern muss sich unsere Gesellschaft fragen lassen, ob mit den bestehenden Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit ausreichend junge Zahnärzte zu einem solchen Schritt motiviert werden können.“

Von Planungssicherheit könne angesichts gehäufte staatlicher Eingriffe keine Rede sein. Überbordende Bürokratielasten raubten Zeit,

die für die Behandlung erforderlich sei. Gleichzeitig laste auf Praxen ein erheblicher unternehmerischer Druck, ausgelöst durch eine zunehmende „Verwertbewerblung“ und Ökonomisierung des Gesundheitswesens.

„Die Vertragszahnärzteschaft kann die zahnmedizinische Versorgung besser in Eigenverantwortung gestalten und weiterentwickeln, als es der Gesetzgeber durch die zunehmend zentralistischen und dirigistischen Eingriffe vermag. Wir fordern daher nachdrücklich ein klares Bekenntnis der Politik zum Prinzip der Selbstverwaltung des Berufsstandes und zur Freiberuflichkeit. Das ist eines unserer zentralen Anliegen“, sagte Eßer.

Der IDZ-Analyse zufolge war die Übernahme einer Einzelpraxis im vergangenen Jahr die häufigste Form zahnärztlicher Existenzgründung. 68 Prozent der Zahnärzte entschieden sich für diesen Weg in die Selbstständigkeit. Das Finanzierungsvolumen bei der Übernahme einer Einzelpraxis belief sich auf 300.000 Euro und lag damit in etwa auf dem Vorjahresniveau. Mit dem InvestMonitor Zahnarztpraxis analysiert das IDZ gemeinsam mit der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer (ApoBank) bereits seit 1984 die für die zahnärztliche Niederlassung aufgewendeten Investitionen. Die Studie steht als PDF-Datei unter www.idz-koeln.de zum Herunterladen zur Verfügung. ■

DZW online

Klicken Sie uns an:
www.dzw.de